

Anlage Technische Rahmenbedingungen

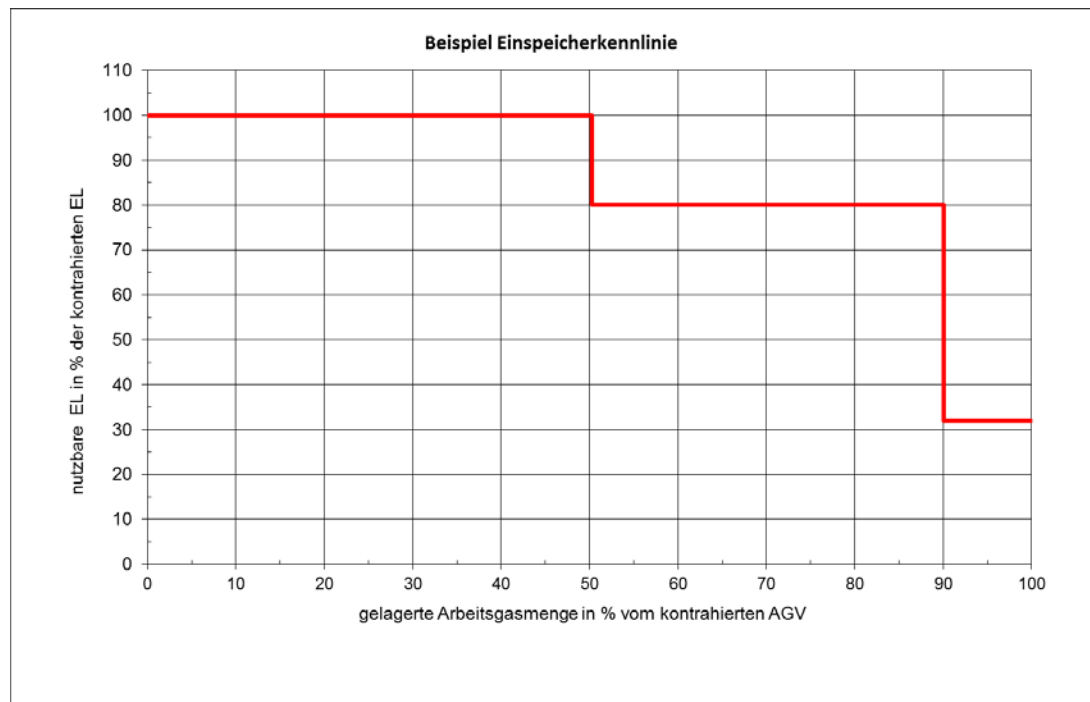
zu den AGB für den Zugang zu den von der innogy Gas Storage NWE GmbH (iGSNWE) betriebenen Gasspeichern

Präambel

Die Nutzbarkeit der für den Speicherkunden gemäß Speichervertrag vorgehaltenen Speicherkapazitäten ist beschränkt durch die in dieser Anlage beschriebenen technischen Restriktionen, die von technischen und nutzungsbedingten Parametern abhängig sind. Solche technischen und nutzungsbedingten Parameter sind unter anderem die Fahrweise des Speichers, die tatsächlich gelagerten Erdgasmengen, die tatsächlichen Gasqualitäten sowie die Netzfahrweise des an den Speicher angrenzenden Netzbetreibers.

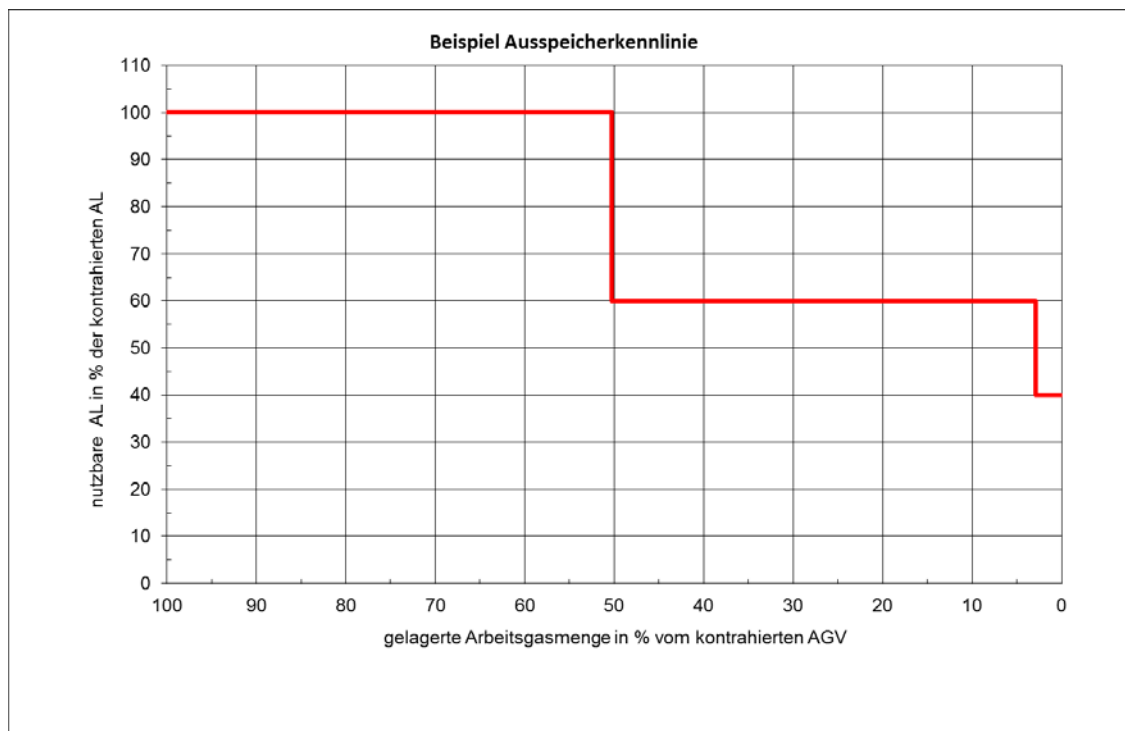
§ 1 Ein- und Ausspeicherkennlinien

- (1) Die Nutzbarkeit der vorgehaltenen Speicherkapazitäten wird durch die Ein- und Ausspeicherkennlinie des Erdgasspeichers limitiert. Die Einspeicherkennlinie zeigt die maximal nutzbare Einspeicherleistung in Abhängigkeit der vom Speicherkunden gelagerten Arbeitsgasmenge. Die Ausspeicherkennlinie zeigt die maximal nutzbare Ausspeicherleistung in Abhängigkeit der vom Speicherkunden gelagerten Arbeitsgasmenge.
- (2) Beispiel einer vertraglich garantierte Einspeicherkennlinie:



*EL = Einspeicherleistung
**AGV = Arbeitsgasvolumen

(3) Beispiel einer vertraglich garantierte Ausspeicherkennlinie:



*AL = Ausspeicherleistung
**AGV = Arbeitsgasvolumen

§ 2 Verfügbarkeitsmeldungen

- (1) Die iGSNWE stellt dem Speicherkunden über das Web-Portal der iGSNWE eine Verfügbarkeitsmeldung zur Verfügung.
- (2) Die Verfügbarkeitsmeldung enthält unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen für jeden Tag Angaben über den planmäßig maximal nutzbaren Teil der für den Speicherkunden vorgehaltenen Ein- und Ausspeicherleistung.

§ 3 Umschaltzeit

- (1) Die Nutzbarkeit der für den Speicherkunden gemäß Speichervertrag vorgehaltenen Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung ist beschränkt durch die technisch erforderlichen Umschaltzeit bei einem Wechsel von Ein- auf Ausspeicherung und von Aus- auf Einspeicherung. Diese Umschaltzeit beträgt zwei Stunden.
- (2) Der Speicherkunde ist nicht zur Bereitstellung der stündlich einzuspeichernden Erdgasmenge berechtigt und iGSNWE nicht zur Übernahme dieser Erdgasmenge verpflichtet, sofern die Umschaltzeit vom Speicherkunden nicht eingehalten wird.

- (3) iGSNWE ist nicht zur Bereitstellung der stündlich auszuspeichernden Erdgasmenge verpflichtet und der Speicherkunde nicht zur Übernahme dieser Erdgasmenge berechtigt, sofern die Umschaltzeit vom Speicherkunden nicht eingehalten wird.

§ 4 Beschäftigung Arbeitsgasvolumen

- (1) Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass die aus bergrechtlichen Gründen erforderlichen Anforderungen an die Beschäftigung des Arbeitsgasvolumens eingehalten werden.
- (2) Die vom Speicherkunden einzuhaltenden Anforderungen an die Beschäftigung des Arbeitsgasvolumens sind abhängig von den kontrahierten Speicherkapazitäten und werden als Anlage zum Speichervertrag mit dem Speicherkunden vereinbart.

§ 5 Speichereinspeisepunkt und -ausspeisepunkt

- (1) Der Speichereinspeisepunkt ist der Ausspeisepunkt des Transportnetzes, veröffentlicht für den jeweiligen Speicher durch den angrenzenden Netzbetreiber

Im Falle von:

1. innEXpool: Zone Epe/Xanten II (UGS-A)
(Marktgebiet NCG; Netzbetreiber Thyssengas GmbH)
2. Speicher Epe H-Gas: Epe - (UGS-A) II
(Marktgebiet NCG; Netzbetreiber Thyssengas GmbH)
3. Speicher Xanten: Xanten, 2 (UGS-A)
(Marktgebiet NCG; Netzbetreiber Thyssengas GmbH)
4. Speicher Epe L-Gas: Gronau Epe L1
(Marktgebiet NCG; Netzbetreiber Open Grid Europe GmbH)
5. Speicher NL: ENSCHEDE – INNOGY UGS Epe
(Marktgebiet TTF; Netzbetreiber Gasunie Transport Service B.V.)
6. Speicher Staßfurt: UGS Staßfurt
(Marktgebiet Gaspool; Netzbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH)

Im jeweiligen Marktgebiet [Name des Marktgebiets]. Der angrenzende Netzbetreiber ist [Name des Netzbetreibers].

- (2) Der Speicherausspeisepunkt ist der Einspeisepunkt des Transportnetzes veröffentlicht für den jeweiligen Speicher durch den angrenzenden Netzbetreiber

Im Falle von:

1. innEXpool: Zone Epe/Xanten I (UGS-E)
(Marktgebiet NCG; Netzbetreiber Thyssengas GmbH)
2. Speicher Epe H-Gas: Epe - (UGS-E) I
(Marktgebiet NCG; Netzbetreiber Thyssengas GmbH)
3. Speicher Xanten: Xanten, 1 (UGS-E)
(Marktgebiet NCG; Netzbetreiber Thyssengas GmbH)
4. Speicher Epe L-Gas: Gronau Epe L1
(Marktgebiet NCG; Netzbetreiber Open Grid Europe GmbH)
5. Speicher NL: ENSCHEDE – INNOGY UGS Epe
(Marktgebiet TTF; Netzbetreiber Gasunie Transport Service B.V.)
6. Speicher Staßfurt: UGS Staßfurt
(Marktgebiet Gaspool; Netzbetreiber ONTRAS Gastransport GmbH)

Im jeweiligen Marktgebiet [Name des Marktgebiets]. Der angrenzende Netzbetreiber ist [Name des Netzbetreibers].

§ 6 Erdgasbeschaffenheit

- (1) Die vom Speicherkunden am Speichereinspeisepunkt zur Übergabe bereitgestellten Erdgasmengen und die von iGSNWE am Speicherausspeisepunkt zur Übernahme bereitgestellten Erdgasmengen haben in Ihrer Beschaffenheit den anwendbaren Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G 260 (2. Gasfamilie), Gruppe H in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) gilt für Erdgasspeicher, die an das niederländische Transportnetz angeschlossen sind: Die vom Speicherkunden am Speichereinspeisepunkt zur Übergabe bereitgestellten Erdgasmengen und die von iGSNWE am Speicherausspeisepunkt zur Übernahme bereitgestellten Erdgasmengen haben in Ihrer Beschaffenheit den anwendbaren Regeln gemäß der Common Business Practice „Harmonisation of Natural Gas Quality“ der EASEE-gas in der jeweils gültigen Fassung zur Nutzung der vorgehaltenen Speicherkapazitäten in den Niederlanden zu entsprechen.

§ 7 Druck

- (1) Der Speicherkunde hat iGSNWE die einzuspeichernden Erdgasmengen am Speichereinspeisepunkt mit einem Druck bereitzustellen, der innerhalb der zulässigen Druckbereiche liegt und der es RGS damit ermöglicht, die Erdgasmengen zu übernehmen und einzuspeichern. iGSNWE hat von dem Speicherkunden die einzuspeichernden Erdgasmengen am Speichereinspeisepunkt mit einem Druck zu übernehmen, der innerhalb der zulässigen Druckbereiche liegt und der es den Speicherkunden damit ermöglicht, die Erdgasmengen an iGSNWE zur Einspeicherung zu übergeben.
- (2) iGSNWE hat dem Speicherkunden die auszuspeichernden Erdgasmengen am Speicherausspeisepunkt mit einem Druck bereitzustellen, der innerhalb des zulässigen Druckbereiches liegt und der es den Speicherkunden damit ermöglicht, die Erdgasmengen zu übernehmen und in das angrenzende Transportnetz einzuspeisen. Der Speicherkunde hat von iGSNW die auszuspeichernden Erdgasmengen am Speicherausspeisepunkt mit einem Druck zu übernehmen, der innerhalb des zulässigen Druckbereiches liegt und es iGSNWE damit ermöglicht, die Erdgasmengen auszuspeichern.
- (3) In Bezug auf die für die Absätze (1) bis (2) relevanten zulässigen Druckbereiche gelten die vom angrenzenden Netzbetreiber für den Speicherein- bzw. Speicher-ausspeisepunkt aktuell veröffentlichten Druckanforderungen.